

zur Verarbeitung zugestellt oder freigegeben sind; 2. zur Verfütterung für Schweine, aber die Maßverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Wirtschaftskontrollstellen genehmigt sind.

C. Bei Hafer:

- 1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgenden Mengen: a) Einhefer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 6 1/2 Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu 3 1/2 Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier; b) Zuchtstullen: 1 1/2 Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier; c) Ochsen und Zugochsen: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Menge von einem Zentner noch nicht verfüttert ist; d) Zuchtställe, Schafställe und Ziegenställe: Zwei Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, in denen Getreide aus der ihnen nach den feststehenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Getreide belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

(Im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg können mit Ausnahme solcher nicht über 250 Hektar groß gelegener Teile der Flächen von Aue, Albersroda, Rittersdorf und Niederpfaffenwies 250 Kilogramm = 5 Zentner Hafer auf 1 Hektar zur Saat verwendet werden.)

D. Bei Getreidefrüchten:

- 1. zur Erzeugung der Feldfrüchte 5 Hektar für jede Wirtenschaft; 2. als Saatgut bei großen Vitoriaerbsen und Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshilfsfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

3. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut sowie Saatgetreide, das sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befassen haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatweiden von der Reichshilfsfruchtstelle freigegeben sind.

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet. II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Örtlichkeiten zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und dieselben alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuführenden Menge verlangt werden. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuführenden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

Die nach § 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Auslieferung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden. Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pflichtlich zu behandeln.

Vorräte, die verheimlicht oder verheimlicht werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Ueber Straffigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen nach Bestehen der im § 1 bezeichneten Ausschüsse an der Vernehmung der im § 1 bezeichneten Ausschüsse und Ermittlungen zu weigern oder willkürlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pflichtlichen Behandlung zuwiderhandelt.

Die Vorfahrt im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916, (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

Die Befassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Aue, den 22. März 1917. Der Stellvertreter des Reichskommissars, Dr. Heffertich.

Brotbezug.

Der Bezirksverband Schwarzenberg weiß hiermit nachmals daran, daß der Bezug und die Abgabe von Roggen- und Weizenbrot, Zwieback und Mehl nur gegen Abgabe der jeweils gültigen Brotmarken erfolgen darf. Verboten ist daher insbesondere auch der Bezug und die Abgabe von Brot usw. auf Vorstoß.

Zurückhandlungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte vom 29. Juni 1916, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Schwarzenberg, den 12. April 1917. Der Bezirksverband der Königlich-Kantonsratsverwaltung Schwarzenberg, Dr. Winter.

Kundenliste für den Bezug von Kartoffeln und Rüben.

1. Verbraucher, die am 14. April 1917 neue Kartoffelmarken erhalten, müssen sich Sonnabend, den 14. April 1917 in einem unten aufgeführten Geschäft unter Abgabe des Abschnittes 6 der roten Anmeldekarte und unter Vorlegung der Kontrollkarte in eine Kundenliste eintragen lassen.

Der Verbraucher hat vorher den Abschnitt 6 nach dem Erhalten der Kontrollkarte auszufüllen. Der Geschäftsinhaber muß die Richtigkeit des Eintrages prüfen.

2. Der Geschäftsinhaber hat die sich meldenden Verbraucher unter Angabe der Kopfzahl jeder Haushaltung getrennt nach der zutreffenden Bezugsmenge in eine Kundenliste einzutragen und die angegebenen Abschnitte der Anmeldekarte der Reihenfolge der Kundenliste entsprechend auf einen Bogen anzulegen. Die angerechnete Kundenliste nebst den Anmeldungen müssen Montag, den 16. April 1917 mittags 1 Uhr im Stadthaus bei der Anmeldung des wöchentlichen Bedarfs eingereicht werden.

3. Umschreibungen auf die Kundenliste ist nach Abgabe des Anmelde Scheines verboten.

4. Die Verbraucher werden ersucht die Anmeldung in dem Geschäft zu bewirken, in dessen Nähe sie wohnen. Aue, den 12. April 1917. Der Rat der Stadt.

Kartoffelhändler: C. Bauer, Markt 10; E. Bauer, Reichsstr.; M. Matthes, Bettnerstr. 78; P. Unger, Mittelstr. 28; Gust. Voigt, Schneeb. Str.; Georg Drechsel, Schneeb. Str. 66; W. Engelmann, Eisenbahnstr. 1; Richard Frieder, Albersstr. 5; A. Friedrich, Goethestr. 24; R. Seilhufe, Jüngelstr. 3; R. Graas, Mehnerstr.; S. Kellig, Friedrich-August-Str.; Die Zweigstellen des Konsumvereins Aue; R. Kürsten, Bod. Gasse 6; Chr. Ringel, Bodauer Str. 1; R. Mann, Pfarrstr. 14; U. Wielzer, Bodauer Str. 1; R. Müller, Köhniger Str.; M. Müller, Kirchstr.; D. Neumerkel, Wasserstr. 5; Richard Riedel, Louis-Fischer-Str.; Christian Salzer, Steinstr. 4; Fr. Sauerstein, Bodauer Str. 4; Dr. Scheinert, Bettinplatz 1; B. Schubert, Nordstr. 1; G. Seitzmann, Wollfeinstr. 6; M. Strohelt, Friedrich-August-Str. 10; M. Süß, Schwarzenberger Str. 81; R. Thierfelder, Schneberger Str. 33; R. Weiß, Auerhammerstraße.

Aue-Regelung des Kohlenverkaufs.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 wird für die Aufhebung unserer Verordnung vom 26. März 1917 angeordnet:

1. Vom 16. April 1917 an dürfen von hiesiger Handel- und Gewerbetreibenden an Haushaltungen Kohlen und Feinrot jeder Art nur gegen Abgabe des jeweils von uns bestimmten Abschnittes der Kontrollkarte geliefert werden. Die auf den Abschnitt abzugebende Menge wird wöchentlich festgesetzt.

2. Die Käufer haben die vereinbarten Abschnitte am Dienstag jeder Woche in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit ihrem Namen und der Anzahl der Abschnitte zu versehen ist, in Zimmer 8 des Stadthauses abzugeben.

3. Zurückhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der oben angeführten Bekanntmachung des Bundesrats mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Aue, den 12. April 1917. Der Rat der Stadt.

Aue. Aluminium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März 1917, betreffend Bestandserhebung, Verzeichnisnahme und Besichtigung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium wird hiermit folgendes bestimmt:

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind bis zum 23. April 1917 auf den vorgeschriebenen Vorbrücken zu melden. Die Beschlagnahme können im Stadthaus Zimmer 8 entnommen werden. Wer die Meldung unterläßt oder unrichtig oder

unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Verurteilte, die nachschuldig sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden. Aue, am 10. April 1917. Der Rat der Stadt.

Kriegsunterstützung in Aue.

Die Kriegsunterstützung für die 2. Hälfte des Monats April zahlen wir wie an folgenden Tagen aus:

Table with columns: Montag, den 16. April 1917; Dienstag, den 17. April 1917; Buchst. A; Buchst. M. Lists various categories and amounts.

Wer diese Reihenfolge nicht einhält, hat zu gewährleisten, daß er zurückerstattet wird. Jede Veränderung (Geburts- oder Todesfall, Heirat, Entlassung, Eintritt der Hinterbliebenen-Versicherung, Vollendung des 15. Lebensjahres bei Kindern) ist sofort, spätestens am Tage vor der Auszahlung in unserer Stadtkasse zu melden.

Die Ausweiskarte ist vorzulegen. Stadthaus, Eingang Kessingstraße, Erdgeschoss, Zimmer 26. Die Stadtkasse bleibt an diesen beiden Tagen für alle übrigen Kassengeschäfte geschlossen. Der Rat der Stadt.

Aue. Fleischverkauf.

Sonntag, den 14. April 1917 beträgt die zum Verkauf kommende sichere Fleischmenge für die Personen über 6 Jahre 200 Gramm und für solche unter 6 Jahren 100 Gramm.

In der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends darf nur die sichere Fleischmenge und nur gegen gleichzeitige Abgabe des Abschnittes R der grünen Warenkarte verkauft werden.

Der Preis des Fleisches beträgt für ein Pfund Rindfleisch 2.60 Mk., Kalbfleisch 2.20 Mk., Schweinefleisch 2.10 Mk.

Die Fleischermeister Güntter und Voigt führen Kalbfleisch von eingeführten und Bandkäse zum Einheitspreis von 2 Mark für das Pfund. Aue, den 13. April 1917. Der Rat der Stadt.

Gewerbeschule Aue.

Aufnahmeprüfung und Beginn des Unterrichts.

Montag, den 16. April 1917 früh 7 Uhr haben sich sämtl. neuintretende Gewerbeschüler im Schulhause einzufinden. Die Prüflinge haben den Aufnahmeschein, Geburtschein, sämtl. Schulzeugnisse usw., sowie Feder und Köhlpfennik mitzubringen. Infolge der hiesigen Schüleranmeldungen können Aufnahmen nur noch ausnahmsweise am Sonntag, den 15. April von 8-11 Uhr vorm. nach Aue, den 16. April von 7-8 vorm. berücksichtigt werden. Mittwoch, den 18. April vorm. 7 Uhr haben sich sämtl. Schüler der Ober- und Mittelklassen zum Unterricht einzustellen. (Keine Bücher mitbringen). Die Gewerbeschuldirektion Aue.

Oeffentliche Handelsschule zu Aue.

Die Aufnahmeprüfung für die Lehramtskandidaten beginnt in der Schulleitung. Höhere Handelsschule, Lehrerbildungsschule und Mädchenhandelschule. Montag, den 16. April 1917, früh 8, 15 Uhr. Dienstag, den 17. April 1917, früh 8, 15 Uhr. Prof. Haupt.

1. Bürgerschule zu Aue.

Auf Wunsch der Eltern, die sich damit erklärt haben, die Mehrkosten, welche die Errichtung der Mädchenflekta verursacht, zu tragen, soll die Mädchenflekta doch noch eingerichtet werden. Die Schülerinnen, die sich zur Flekta angemeldet haben, wollen sich deshalb Montag, den 16. April vormittags 10 Uhr im Direktorenzimmer einstellen. Wegen der zahlreichen Anmeldungen können den auswärts wohnenden Schülern und Schülerinnen die Stundenscheine nicht zugestellt werden. Diese Kinder sollen sich Montag, den 16. April vormittags 8 Uhr im Direktorenzimmer melden. Die Aufnahme der Schulpflichtigen werdenden Kinder findet Montag, den 16. April nachmittags 2 Uhr im Schulleitungssaal statt. Aue, den 13. April 1917. Der Rat der Stadt.

Neues aus aller Welt.

\* Schwere Schiffskatastrophe auf der Donau. Der nach Orsova fahrende Postdampfer Ping ist in der Nähe der Gemeinde Letens mit dem Frachtdampfer Viktoria zusammengestoßen, wobei eine Anzahl Personen ums Leben kamen. Die Zahl der Verwundeten war bis 4 Uhr morgens noch nicht festgestellt. Die Polizei schätzt sie auf 50 bis 60 Personen. Der Postdampfer der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft verließ die Hauptstadt mit mehr als 600 Personen an Bord und fuhr, nachdem er in Orsova noch einige Passagiere aufgenommen hatte, in der Rich-

tung nach Belgrad weiter. 2 1/2 Kilometer von der Hauptstadt entfernt, stieß er mit der Viktoria zusammen. Die Viktoria fuhr ohne Dampfer. Der vordere Teil des Postdampfers stand binnen 1 1/2 Minuten unter Wasser. Die Kabine zweiter Klasse wurden eingestürzt. Die Passagiere, die durch den engen Gang nicht rechtzeitig entkommen konnten, fielen der Katastrophe zum Opfer. Rettungsarbeiten waren infolge der dunklen Nacht unmöglich. Um 3 Uhr morgens nahm das Schiff Kaiser Wilhelm II, welches auf der Fahrt nach Budapest an der Unfallstelle vorbeikam, 416 Personen an Bord und brachte sie nach der Hauptstadt. In Budapest kam der erste Transport in den ersten Vormittagsstunden an.

\* Türkische Sondergesandtschaft. Eine türkische Sondergesandtschaft, bestehend aus dem Prinzen Hia, Sohn des Sultans, Lewsi Bey und dem ersten Adjutanten des Sultans, General Salih Pascha, ist ins Deutsche Hauptquartier abgereist, um dem Deutschen Kaiser einen Ehrenkabel als Geschenk des Sultans zu überreichen. Die Klinge, ein Meisterstück türkischer Kunst, trägt auf der einen Seite eine arabische Inschrift, auf der anderen das Datum des Eintrittes der Türkei in den Krieg und die Verkündigung des Vschad, auf dem Stichblatt, aus Gold gearbeitet, mit Brillanten und Diamanten besetzt, das Monogramm des Sultans und die Initialen des Deutschen Kaisers.

Erh... De... Und... e... ra... f... end... here... tod... dem... ve... ampf... die... leum... den... tap... mer... ta... h... fast... -... per... ten... Du... e... gl... h... son... der... k... im... at... h... ren... fern... ar... b... er... ab... die... am... er... uns... h... feine... gebot... tr... and... hal... ter... land... vater... land... idlich... den... aben... kön... Bei... teute... über... stärke... ur... unfte... des... elieb... gen... nur... Renn... tage... Die... Waffe... der... ge... l... Ende... w... den... er... g... w... r... sch... st... ur... Krieg... deutsch... W... l... on... d... er... spruch... Hir... ver... traue... f... Mit... der... gen... talen... S... e... num... mel... te... wissen... us... auf... ik... Kriegs... an... l... chen... ent... f... Ausgang... Gegner... die... beg... reiche... S... tens... wird... den... 16... M... i... Kriegs... so... Tr... ag... weite... Maße... bet... zum... Feld... ben... bleibe... National... n... ung... s... was... uns... le... ver... Trup... p... müssen... wi... Engl... Nach... sch... r... k... ten... raum... ver... läufig... en... der... un... ser... Tonnen... e... Damit... ist... gen... aus... 1... 640... 000... Million... e... Um... sich... muß... man...